

**Hearing I „Doping: Recht und Moral“ des Verbundprojekts
„Translating Doping – Doping übersetzen“
am 16.10.2009 an der TU Berlin
Bericht**

Eva Schneider

Am 16. Oktober 2009 hielt das Verbundprojekt „*Translating Doping – Doping übersetzen*“ (gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung) unter der Leitung von Prof. Dr. Christoph Asmuth ein öffentliches Hearing an der Technischen Universität Berlin ab. Die Veranstaltung trug den Titel „*Doping: Recht und Moral*“ und richtete sich an die interessierte Öffentlichkeit, Wissenschaftler und Journalisten. In der Annahme, dass die Komplexität des Dopingproblems maßgeblich auf einer Verrechtlichung des Anti-Doping-Diskurses beruht, beabsichtigte das Hearing, das Verhältnis von Recht und Moral als umfassende Problematik in den Blick zu nehmen.

Es fanden zwei Podiumsdiskussionen mit insgesamt zehn Wissenschaftlern und Journalisten statt. Nachdem die Podiumsteilnehmer ihre Thesen vorgetragen hatten, wurde dem Publikum die Gelegenheit geboten, sich an der Diskussion zu beteiligen und Rückfragen zu stellen. Die Moderation beider Gesprächsrunden übernahm PD Dr. Stefan Büttner-von Stülpnagel (Potsdam).

Die erste Podiumsdiskussion fand unter der Überschrift „*Grundlegende Fragen zu Recht und Moral*“ statt. Es wurden die für die gesamte Moderne konstitutiven Bestimmungen des Rechts und der Moral in Bezug auf die Dopingthematik erörtert. Podiumsteilnehmer waren Dr. Michael Fuchs (Bonn), Prof. Dr. Carsten Momsen (Saarbrücken), Prof. Dr. Wolfgang Schild (Bielefeld), Prof. Dr. Volker Schürmann (Köln) und Prof. Dr. Bernd Ladwig (Berlin).

Dr. Michael Fuchs wies darauf hin, dass die Verfahrensprobleme, die sich bei der Verhinderung von Doping ergeben, mit den Schwierigkeiten der Begründung entsprechender Verbote und Präventionen zusammenhängen. Die Gründe für das Verbot von Doping im Sport – genannt seien die Gesundheitsgefährdung, die Regeln der Fairness und die Natürlichkeits- und Authentizitätshinweise – begegnen ernstzunehmenden Einwänden. Dr. Fuchs stellte fest, dass die ethische Bewertung von Gefährdungspotentialen von der empirischen Validität ihrer Analyse abhängig ist. Auch wenn Gefahrenannahmen nur eine Sä-

le der Argumentation gegen Doping darstellen, so riet er doch zu einer zusätzlichen Validierung. Dies gilt sowohl für die Gefahren einzelner Verfahren in Bezug auf den individuellen Sportler als auch für die Wahrscheinlichkeit von Nachahmungseffekten im Freizeitbereich. Vor allem für Jugendliche bedarf es entsprechender Schutzmaßnahmen. Er vertrat die These, dass sich eine Diskussion über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Doping nicht ohne Rückgriff auf Natürlichkeitsargumente führen lässt, zumindest dann nicht, wenn man den sportlichen Wettbewerb als einen Wettbewerb authentischer menschlicher Individuen versteht, die prinzipiell die gleichen Ausgangsvoraussetzungen haben, nämlich eine zufällig entstandene, nicht hergestellte Natur. Er räumte ein, dass die bei der Kritik von Doping eingesetzten Natürlichkeitsargumente weiterentwickelt werden müssen, da ihr begründungstheoretischer Status noch nicht hinreichend geklärt ist. Prof. Dr. Carsten Momsen äußerte sich kritisch gegenüber der Möglichkeit einer Strafverfolgung des Dopings. Der Saarbrücker Strafrechtsprofessor führte den Begriff der Fairness an, durch den der sportliche Wettkampf definiert wird. Er bezeichnete die Fairness im Leistungssport als ein schützenswertes Allgemeininteresse, das – um strafrechtlichen Schutz beanspruchen zu können – auf individuelle Interessen zurückgeführt werden muss. Sobald unfaires Verhalten im sportlichen Wettbewerb zur Verletzung anerkannter strafrechtlich zu schützender Individualrechtsgüter führt, ist der Strafgesetzgeber über mögliche Verbandssanktionen hinaus gefordert. Weil unfaires Verhalten im Sport aber nicht auf individuelle Interessen zurückzuführen ist, verwirft Momsen das Fairness-Argument. In Betracht käme hier allein der Vermögensschutz. Hier könnte und sollte das Strafrecht eingreifen. Prof. Dr. Wolfgang Schild ging auf das Auseinanderschieren von moralischen und rechtlichen Normen ein. Zunächst wies er darauf hin, dass im sportlichen Wettkampf die kör-

perlich messbare Bewegung im Mittelpunkt steht. Die „natürliche“ „Selbstbewegung“ wird grundgelegt und jede „künstliche“ Bewegung – Schild nannte es das Bewegtwerden – als sportwidrig ausgeschlossen. Doch ist im modernen Sport die Grenze zwischen Bewegung und Bewegtwerden fließend, was bedeutet, dass sie definiert werden muss. Doping und Dopingverbot müssen in den Sportregeln inhaltlich beschrieben werden, weil ein bloßer Hinweis „Du sollst nicht dopen!“ dafür unzureichend ist. Erforderlich ist die nähere Bestimmung, wodurch das Sportverbandsrecht, das diese Regeln ausmacht, in eine Spannung gerät, die der des „positiven staatlichen Rechts“ gleicht. Es werden Vorschriften erlassen, die angeben, wann die Verbände eine Sanktion verhängen dürfen. Geregelt wird das Verhalten, das sanktioniert werden darf; aus dieser „Sanktionsnorm“ wird dann auf die „Verhaltensnorm“ zurückgeschlossen. In den Vordergrund rückt damit die Sanktionsnorm mit der Konsequenz, dass nach dem eigentlichen Geboten- und Verbotensein nicht mehr gefragt wird. Der Rechtsphilosoph stellte dar, dass dadurch der Bezug zum Grundsatz der Fairness verloren geht: alles, was nicht geahndet wird, ist sportlich in Ordnung, wird sogar nicht mehr als „Doping“ aufgefasst. Der Begriff des Dopings schrumpft auf die in den Sanktionsregeln festgesetzten Inhalte zusammen. Das Problem verschiebt sich auf die Ebene der Instanzen, die diese Regeln festsetzen. Von ihnen wird verlangt, die Kriterien zu finden, mit denen die natürliche Selbstbewegung vom künstlichen Bewegtwerden abzugrenzen ist. Doch Schild zweifelte an, dass es dafür eine „Richtigkeit“ gibt. Letztlich geht es wohl darum, dass das, was zu einem bestimmten Sport gehören soll, in einem möglichst demokratischen Verfahren von den Verbänden festgelegt wird. Im Allgemeinen stellte Schild ein Verschwinden der Gerechtigkeit (wie auch der Fairness) als individuelle Tugend fest. Dass der einzelne Sportler nicht die Moralität, sondern ausschließlich die Legalität seines Tuns

hinterfragt, gilt exemplarisch für die ganze Gesellschaft. So ist Gerechtigkeit nur noch ein Streitobjekt der institutionalisierten Politik, während sich die Bürger in ihrem Verhalten an die Gesetze halten. Prof. Dr. Volker Schürmann vertrat die These, dass Doping definitiv an den Wettkampf-Sport gebunden ist, es also per Definition kein Doping im Freizeitsport gibt. Im weiteren wies er darauf hin, dass eine Verständigung über Doping eine Verständigung darüber ist, was das Dopingverbot im Sport leistet und was mit Dopingverstößen überhaupt auf dem Spiel steht, nämlich die Gewährleistung von Fairness. Doping wäre eine andere Veranstaltung als der Olympische Sport der Moderne. Insofern, so Schürmann, ist eine Verständigung über Doping eine gegenwartsdiagnostische, die die Klärung folgender Fragen fordert: Welche Art von Sport praktizieren resp. erleben wir gegenwärtig und welche Art von Sport wollen wir? Was ist der Sport, den diese Gesellschaft verdient? Oder vielleicht auch: Was ist die Gesellschaft, die der Sport verdient, den wir wollen? Prof. Dr. Bernd Ladwig diagnostizierte, dass der Sportzuschauer in gewisser Hinsicht ‚schizophren‘ sei. Er hoffe auf einen dopingfreien Wettbewerb im professionellen Sport, wohne professionellem Sport begeistert bei und wisse doch, dass Erfolge im professionellen Sport in vielen Sparten nur gedopt zu haben sind. Doping eignet sich immer weniger zur moralischen Kritik an Individuen, weil Doping in vielen Sparten des professionellen Sports zu einem systematischen Problem geworden ist. Der einzelne Teilnehmer am Spiel kann die Spielregeln nur um den Preis beachten, alsbald nicht mehr am Spiel teilnehmen zu können. Nach Meinung des Politikwissenschaftlers ist es nicht leicht zu sagen, welche der traditionell gegen Doping vorgebrachten Argumente überzeugend gegen eine Dopingfreigabe sprechen. Das Argument drohender Gesundheitsgefährdung ist nur von geringer Überzeugungskraft, denn der Hochleistungssport ist an sich nicht gesund. Und Regeln der

Fairness sprechen nur so lange gegen Doping, wie Doping gegen die Regeln verstößt. Professioneller Sport unter Freigabe von Doping wäre ein anderer Sport als der Sport, den wir wertschätzen und der tatsächlichen Dopingpraxis zum Trotz wohl auch ein anderer als der, den wir heute schon geboten kriegen. Das Refugium ist natürlich schon längst von Dopingpraktiken durchdrungen. Der Kampf gegen Doping im professionellen Sport wird nicht zu gewinnen sein, aber die Niederlage fiele vernichtender aus, wenn wir ihn deshalb nicht weiter führten.

Die zweite Podiumsdiskussion war mit dem Titel „Zukünftiger normativer Umgang mit dem Doping: Strafrecht oder Freigabe?“ versehen. Es standen folgende Fragen zur Diskussion: Sollte das Dopingverbot in das Strafrecht aufgenommen werden? Welche Konsequenzen hätte eine Aufnahme des Dopingverbots in das Strafrecht? Welche Folgen wären aus einer Dopingfreigabe zu erwarten? Und kann man durch Verbote und Kontrollen den Medikamentenmissbrauch im Sport stoppen? An der Debatte beteiligten sich Matthias Heitmann (Frankfurt a.M.), Martin Krauß (Berlin), Dr. Karlheinz Zeilberger (München), Prof. Dr. Manfred Kietzmann (Hannover) und Dr. Rico Kauerhof (Leipzig).

Matthias Heitmann plädierte für eine Freigabe. Er vertrat die These, dass der Doping-Begriff viele anti-moderne Ängste transportiert wie zum Beispiel die Ängste vor moderner Medizin und Wissenschaft sowie Skepsis gegen das heutzutage als „künstlich“ und negativ verstandene Leistungs- und Verbesserungsstreben. Weiterhin sagte er, dass der Doping-Begriff romantische Sehnsüchte nach vermeintlich guten alten Zeiten in sich einschließt, in denen der Sport angeblich „natürlich“ und „besser“ gewesen sein soll. Diese weit verbreitete Grundstimmung verklärt seiner Ansicht nach die Vergangenheit und hat einen Politikstil zur Folge, der aus Problematisierung, Begrenzung und Verhinderung von individueller Freiheit und sozialem Fortschritt

besteht. Der Journalist forderte dazu auf, sich von der moralischen Kategorie Doping zu lösen und stattdessen offene, wissenschaftlich fundierte und aufklärende Diskussionen über Nach- und Vorteile leistungssteigernder Substanzen und Methoden zu führen. Auch der Sportjournalist *Martin Krauß* sprach sich für eine Freigabe aus und begründete dies mit drei Argumenten: Erstens, behauptete er, hat jeder moderne Mensch im Sinne des Antidopingdiskurses als gedopt zu gelten: der Mensch wurde gerade dadurch zum Mensch, weil er sich nicht mehr tierisch-natürlich ernährte, sondern von Menschenhand bereite, in industrieller Arbeitsteilung erstellte Nahrung zu sich nahm und andere - auch chemische Essenzen - zum Vergnügen, zur Leistungssteigerung oder aus anderen Motiven einnahm. Zweitens bedeuten die Kontrollen, die zur Durchsetzung des Dopingverbots vorgenommen werden müssen, eine Verletzung der Menschenrechte. Dass die entwürdigenden Prozeduren, die Verletzung von Intimsphäre und Schamgefühl durch ein höheres Recht der Gesellschaft auf einen dopingfreien Sport zu legitimieren sind, bestritt er. Es sei hochgradig fragwürdig, dass Sportverbände Berufsverbote aussprechen dürfen, sobald ein Profisportler des Dopings überführt wird. Das stünde in keinem Verhältnis zu den wenigen Fällen, in denen in dieser Gesellschaft Berufsverbote rechtlich möglich sind. Krauß wies darauf hin, dass Berufsverbote etwa bei Ärzten oder Anwälten nach strengen und sehr transparenten Regeln durchgesetzt werden. Einer solchen Transparenz entzieht sich der Sport, was nicht hinnehmbar sei. *Dr. Karlheinz Zeilberger* setzte sich mit der Frage aus der Perspektive des Mediziners auseinander. Seiner Meinung nach sollte sich einem Arzt die Frage „Freigabe oder Strafbarkeit“ nicht stellen. Für einen Arzt sei die Strafbarkeit gegeben. Einem am Doping entweder aktiv oder passiv beteiligten Arzt sollte seine Approbation entzogen werden. Selbst plädierte er für die Strafbarkeit. Seiner Ansicht nach gehöre

der Kampf gegen Doping in den Verantwortungsbereich von Fachleuten aus dem Bereich der Kriminalitätsbekämpfung, weil Geldstrafen, öffentliche Ächtung oder zeitweilige Sperren nur minimalen abschreckenden Charakter haben, drohende Haftstrafen hingegen zu Geständnissen führten. Darüber hinaus forderte der Antidopingbeauftragte eine umfassende Aufklärung über die gesundheitlichen Risiken der verwendeten Substanzen, die bereits im Kindes- und Jugendalter einsetzen müsse. Der Veterinärmediziner *Prof. Dr. Manfred Kietzmann* klärte über die Dopingproblematik beim Pferd auf. Er erklärte, dass gerade beim Pferd das Problem besteht, dass eine medizinische Behandlung einen dopingrelevanten Tatbestand darstellen kann. Beim Einsatz von Arzneimitteln beim Pferd steht immer die Frage nach einer möglichen Dopingrelevanz im Raum. Ein Pferd, das auf Grund einer Erkrankung mit einem Arzneimittel behandelt werden muss, ist für die Dauer der Erkrankung selbstverständlich nicht im Sport einsetzbar, da es offensichtlich nicht gesund, sondern behandlungsbedürftig ist. Eine Entscheidung in dem Sinne, dass eine therapeutisch notwendige Behandlung wegen Überlegungen zur Dopingproblematik nicht durchgeführt wird, darf nicht toleriert werden; sie ist nicht zuletzt aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Vielmehr ist zu fordern, dass die notwendige Behandlung des Tieres vorzunehmen ist und dass das behandelte Tier für eine ausreichend lange Zeit nicht an Wettkämpfen teilnimmt. *Dr. Rico Kauerhof* (Jurist) vertrat die Meinung, dass eine Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes gegen Doping, insbesondere durch einen Tatbestand des Sportbetruges abzulehnen ist. Er führte aus, dass das Strafrecht die äußeren rechtlichen Grenzen der Gesellschaft absichert. Es kann nur eingreifen, wenn eine Handlungsmaxime tangiert ist, die Eingang in eine positive Strafnorm gefunden hat. Diese Normen betreffen in unserer Gesellschaft bestimmte geschützte Rechtsgüter. Betrachtet man nun das Doping von dieser Rechtsgutsei-

te, so scheiden Gedanken an die Strafbarkeit vor dem Hintergrund der Selbst- bzw. Gesundheitsgefährdung des Einzelnen, der Fairness etc. aus. Diese Rechtsgüter sind strafrechtlich nicht geschützt. Die sich hier stellende Frage ist, ob derartige Rechtsgüter schützenswert erscheinen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Sport im gesamtgesellschaftlichen Kontext eine Sonderstellung gegenüber anderen Verhältnissen der „bürgerlichen“ Gesellschaft einnimmt. Ein Unterschied zwischen der Sportwelt und beispielsweise der Arbeitswelt ist jedoch nicht erkennbar. Seiner Ansicht nach ist eine Freigabe des Dopings unmöglich, vor allem wenn diese gegen geltendes Recht verstößt. Dies ist deshalb problematisch, da insbesondere die positiv-rechtlich geltende Strafbarkeit des Handels mit Arzneimitteln zu Dopingzwecken durch eine Freigabe ausgehebelt werden würde; dies ist rechtssystematisch unmöglich. Eine Freigabe „in den Grenzen des strafrechtlich Zulässigen“ hat keine positiv-rechtliche Relevanz. Hier ist die Problematik auf die interne Sportebene

zurückgeworfen, die sich auch an Maßstäben der Ethik und Moral messen lassen muss. Von den zehn Diskutanten hielten zwei eine Freigabe des Dopings für sinnvoll. Und drei meinten, dass der Staat bei der Dopingbekämpfung helfen soll; dafür, dass der Staat den Sport retten muss, gab es nur wenige Argumente.

Am Ende schien die allgemeine Meinung vorherrschend, dass es sich um eine gelungene Veranstaltung auf hohem wissenschaftlichem Niveau gehandelt habe, in der eine sowohl umfassende wie auch tiefgehende Behandlung des Themas stattfand. Insbesondere verlief die Diskussion nicht unter den für Dopingdebatten oft üblichen ideologischen Vorzeichen eines politisch motivierten Anti-Doping-Diskurses. Geisteswissenschaftler, Juristen und Mediziner brachten kontroverse, zum Teil auch originelle und weiterführende Argumente vor. Anschließend fand eine lebhafte, anregende Diskussion statt. Insgesamt ist das Hearing als eine große Bereicherung im Sinne des Projektthemas zu bewerten.

